

## Gebührentarif Reklamewesen

Gestützt auf Art. 157 Abs. 3 Baugesetz der Gemeinde Davos  
vom Kleinen Landrat am 24. November 2020 erlassen.

	<b>Art. 1</b>												
Zweck	Dieser Erlass bezweckt die Regelung der Gebühren für die Behandlung eines Baugesuchs im Zusammenhang mit dem Anbringen einer Reklameanlage bzw. Reklame.												
	<b>Art. 2</b>												
Grundsätze	<p><sup>1</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.– und die Maximalgebühr Fr. 2'400.–. Die Gebühr wird in Abhängigkeit der Grösse und Beleuchtung festgesetzt. Die Gebühren können je nach Werbeträger und für Eigen- und Fremdwerbung unterschiedlich festgesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Ersetzen, Ändern oder Erneuern von einzelnen Reklamen auf bereits bewilligten Reklameanlagen ist nicht bewilligungspflichtig. Sofern Änderungen an der bewilligten Reklameanlage oder der Art der Reklame (Fremdwerbung/Eigenwerbung) vorgenommen werden, ist eine Bewilligung erforderlich.</p>												
	<b>Art. 3</b>												
Gebühr für die Behandlung eines Baugesuchs	<p>Für die Behandlung eines Baugesuchs zur Anbringung einer Reklameanlage oder einer Reklame wird eine Minimalgebühr von Fr. 300.– erhoben. Zusätzlich wird pro m<sup>2</sup> folgender Betrag erhoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) Eigenreklame unbeleuchtet</td> <td style="text-align: right;">Fr. 20.--</td> </tr> <tr> <td>b) Eigenreklame beleuchtet</td> <td style="text-align: right;">Fr. 40.--</td> </tr> <tr> <td>c) Fremdreklame unbeleuchtet</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.--</td> </tr> <tr> <td>d) Fremdreklame beleuchtet</td> <td style="text-align: right;">Fr. 120.--</td> </tr> <tr> <td>e) Freistehende Baureklametafel</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30.--</td> </tr> <tr> <td>f) Anhänger und Fahrzeuge<sup>1</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 150.--</td> </tr> </table>	a) Eigenreklame unbeleuchtet	Fr. 20.--	b) Eigenreklame beleuchtet	Fr. 40.--	c) Fremdreklame unbeleuchtet	Fr. 60.--	d) Fremdreklame beleuchtet	Fr. 120.--	e) Freistehende Baureklametafel	Fr. 30.--	f) Anhänger und Fahrzeuge <sup>1</sup>	Fr. 150.--
a) Eigenreklame unbeleuchtet	Fr. 20.--												
b) Eigenreklame beleuchtet	Fr. 40.--												
c) Fremdreklame unbeleuchtet	Fr. 60.--												
d) Fremdreklame beleuchtet	Fr. 120.--												
e) Freistehende Baureklametafel	Fr. 30.--												
f) Anhänger und Fahrzeuge <sup>1</sup>	Fr. 150.--												
	<b>Art. 4</b>												
Grossveranstaltungen	Für die Bewilligung von Reklamen gemäss Art. 23 der Verordnung über das Reklamewesen <sup>2</sup> gelten die Gebühren gemäss Art. 2 und 3 hiervoor.												
	<b>Art. 5</b>												
Bergbahngebiete und Golfplatz	Für die Bewilligung des Werbekonzepts gemäss Art. 20 der Verordnung über das Reklamewesen wird eine Gebühr von Fr. 2'400.-- erhoben. Wenn innerhalb der Frist gemäss Art. 20 der Verordnung über das Reklamewesen <sup>3</sup> Änderungen erfolgen, wird für die Behandlung des Baugesuchs keine Gebühr erhoben.												

---

<sup>1</sup> Art. 15 Abs. 1 DRB 60.2

<sup>2</sup> DRB 60.2

<sup>3</sup> DRB 60.2

	Art. 6
Subsidiäres Recht	Sofern dieser Erlass keine Regelung enthält, gilt das Baugesetz der Gemeinde Davos <sup>1</sup> sowie der Gebührentarif zum Baugesetz der Gemeinde Davos <sup>2</sup> .
	Art. 7
Übergangsbestimmung	In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gebührentarifs bereits hängig sind, werden die Gebühren gemäss bisheriger Regelung verrechnet.
	Art. 8
In-Kraft-Treten	Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Bestimmungen über das Reklamewesen im Baugesetz der Gemeinde Davos <sup>3</sup> in Kraft.

---

<sup>1</sup> DRB 60

<sup>2</sup> DRB 60.1

<sup>3</sup> DRB 60